

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Marianne König (LINKE), eingegangen am 21.12.2011

#### **Arzneimittelmissbrauch in der Tierhaltung ist in der Regel eine Straftat - Wie sieht es in Niedersachsen aus?**

In der 123. Plenartagung am 08.12.2011, während der Beantwortung der Dringlichen Anfrage der Grünen „Gefahr aus dem Stall: Immer mehr Menschen erkranken an resistenten Keimen - Was tut die Landesregierung?“ erklärte Minister Lindemann auf eine Nachfrage wörtlich: „Frau Kollegin König, der Missbrauch von Arzneimitteln ist in der Regel nicht nur eine Ordnungswidrigkeit, sondern eine Straftat. (...) Die Behörden geben solche Fälle automatisch an die Staatsanwaltschaft weiter, die diese Fälle dann strafrechtlich verfolgt.“

Der Minister führte in dieser Antwort weiterhin aus, dass nur in wenigen Fällen Antibiotikareste nachgewiesen würden. Dabei erwähnte er nicht, dass sich Antibiotika im Fleisch bei Einhaltung der Wartezeiten abbauen und dann nicht mehr im Fleisch nachgewiesen werden können, selbst wenn hohe Dosen oder wiederholte Gaben verabreicht werden. Demzufolge ist der Nachweis von Antibiotika im Fleisch der geschlachteten Tiere kein aussagekräftiger Indikator für Antibiotikamissbrauch.

Arzneimittelmissbrauch liegt jedoch auch dann vor, wenn Antibiotikagaben z. B. prophylaktisch zur Wachstumsförderung verabreicht werden.

Für den Erhalt der Agrarsubventionen aus dem Topf der Europäischen Union (Fördermittel) müssen Cross-Compliance-Auflagen eingehalten werden, u. a. z. B. die Richtlinie 98/58/EG 1998 „Richtlinie über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere“. Missbräuchliche Gaben von Arzneimitteln untergraben den Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie wird festgestellt, dass ein Antibiotikamissbrauch in einem landwirtschaftlichen Betrieb vorliegt?
2. Wie viele Kontrollen von Amtstierärzten müssen pro Betrieb durchgeführt werden, und wie viele werden üblicherweise in Niedersachsen durchgeführt?
3. Wie viele Anzeigen von Arzneimittelmissbrauch gab es in Niedersachsen (bitte aufschlüsseln auf die letzten fünf Jahre)?
4. Wie viele strafrechtliche Ermittlungen gab es in Niedersachsen (bitte aufschlüsseln über die letzten fünf Jahre nach Tierhaltern und Tierärzten)?
5. Wie viele und welche Strafen wurden verhängt?
6. Wurde Tierärzten im Zusammenhang mit der missbräuchlichen Gabe von Arzneimitteln schon die Approbation als Tierarzt entzogen?
7. Welche Schritte unternimmt die Landesregierung, damit ihr Verstöße von Landwirten bekannt werden?
8. Ist für die Landesregierung der Arzneimittelmissbrauch Cross-Compliance-relevant, und, wenn ja, wurden die zuständigen Behörden angewiesen, bei nachgewiesenen Arzneimittelmissbräuchen die Anträge für die EU-Fördermittel nicht zu bearbeiten bzw. bewilligte Mittel zurückzufordern? Wie oft ist das in den letzten fünf Jahren geschehen, wenn nicht, warum nicht?

(An die Staatskanzlei übersandt am 05.01.2012 - II/72 - 1199)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz  
und Landesentwicklung  
- 204.1-01425-392 -

Hannover, den 18.04.2012

Der Verbrauch und Missbrauch von Antibiotika und anderen Arzneimitteln spielt in der öffentlichen Diskussion derzeit eine wesentliche Rolle und war auch schon wiederholt Anlass für Diskussionen im Niedersächsischen Landtag. Hierzu sei beispielhaft auf die Dringliche Anfrage der Fraktion der LINKEN vom 03.11.2011 (Drs. 16/4166) verwiesen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte wurden nochmals zu den Sachverhalten befragt; nicht alle haben in der vorgegebenen Zeit geantwortet, sodass die nachstehenden Zahlen nicht in jedem Fall vollständig, wohl aber repräsentativ für die erhobenen Fragestellungen sind.

Auch ist es nicht möglich, verlässliche Zahlen zu den Verfahren wegen des Missbrauchs von Antibiotika oder anderer Arzneimittel zu erhalten, weil derartige Verstöße gegen das Arzneimittelrecht zusammen mit gleichzeitig festgestellten Verstößen gegen andere Rechtsbereiche (z. B. Tierschutz- oder Tierseuchenrecht) geahndet werden. Der arzneimittelrechtliche Anteil des Verstoßes ist in diesen Fällen nicht gesondert errechenbar.

Bezüglich der Approbationsentzüge wurde die Tierärztekammer Niedersachsen als zuständige Approbationsbehörde befragt.

Eine festgestellte Anwendung von Tierarzneimitteln in einem Bestand ist nicht gleichzusetzen mit einem Missbrauch; zur Behandlung von Krankheiten ist ein Einsatz von Arzneimitteln oft unumgänglich. Gleichwohl wird ein umfangreicher Einsatz - und möglicherweise auch Missbrauch - von Antibiotika und anderen Tierarzneimitteln von der Landesregierung durchaus kritisch gesehen. Mit der Entwicklung und Umsetzung des Antibiotika-Minimierungskonzepts des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (ML) sollen Vergleichsgrößen etabliert werden, die eine gezielte, auf den einzelnen Betrieb und Bestand bezogene Beratung möglich machen und Anlass für erforderliche Maßnahmen zur Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes geben, zugleich auch Verdachtsmomente für einen eventuellen Missbrauch liefern. Dies wiederum wird die Behörden dann auch in die Lage versetzen, die gebotenen ordnungswidrigkeiten- und strafrechtlichen Ermittlungen und Maßnahmen einzuleiten.

Ziel der Landesregierung ist es, dass in der Nutztierhaltung so wenig wie möglich, aber auch soviel wie unbedingt nötig Arzneimittel eingesetzt werden, um den Bedürfnissen der Tiere gerecht zu werden, wie sie etwa im Tierschutzgesetz normiert sind, und um zugleich die berechtigten Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher zu wahren.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Verdacht ergibt sich z. B. anlässlich von Kontrollen, wenn Diskrepanzen oder unerklärliche Angaben in den rechtlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen in Erzeugerbetrieben bzw. in den tierärztlichen Hausapotheken festgestellt werden. Auch Auffälligkeiten bei der Schlachtier- und Fleischuntersuchung können einen derartigen Verdacht begründen.

Zu 2:

Nach § 64 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes sind in Tierhaltungen regelmäßig in angemessenem Umfang unter besonderer Berücksichtigung möglicher Risiken Besichtigungen vorzunehmen. Entsprechend dem Runderlass des ML vom 01.08.2011 (Nds. MBl. S. 602) ist von den zuständigen Behörden - den Landkreisen und kreisfreien Städten - ein dynamischer risiko- und zeitabhängiger Inspektionsplan nach einer bundesweit einheitlichen Vorgabe für die Überwachung von Halterinnen und Haltern von Lebensmittel liefernden Tieren zu erstellen. Der Inspektionsplan berücksichtigt die Betriebsstruktur sowie Risikofaktoren der Betriebe, aus denen sich die Inspektionshäufigkeit ergibt.

Zu 3:

Eine Anzeige im Jahr 2009; in den weiteren Jahren keine.

Zu 4:

Unter Hinweis auf Absatz 3 des Vorwortes gab es im Jahr 2011 insgesamt 40, im Jahr 2010 insgesamt 56, im Jahr 2009 insgesamt 52, im Jahr 2008 insgesamt 28 und im Jahr 2007 insgesamt 36 Strafanzeigen, daneben eine Vielzahl von Ordnungswidrigkeitenverfahren. Eine Aufteilung nach Tierhalterinnen und Tierhaltern einerseits und Tierärztinnen und Tierärzten andererseits ist nicht möglich. Regelmäßig werden derartige Verfahren aber gegen die Verantwortlichen in den landwirtschaftlichen Betrieben eingeleitet.

Neben diesen formellen Verfahren gab es eine Vielzahl von Verwarnungen und Belehrungen im Falle leichter Verstöße.

Zu 5:

Hierzu liegen keine Statistiken vor.

Zu 6:

Nein.

Zu 7:

Im Hinblick auf eine risikoorientierte Kontrolle von Tierhaltungen und eine Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes sind von der Landesregierung u. a. der oben genannte Runderlass herausgegeben und das Antibiotika-Minimierungskonzept initiiert worden. Darüber hinaus dient der Nationale Rückstandskontrollplan der Aufdeckung der illegalen Anwendung verbotener oder nicht zugelassener Stoffe, bzw. der Kontrolle des vorschriftsmäßigen Einsatzes von zugelassenen Tierarzneimitteln.

Zu 8:

Ja, Arzneimittelmissbrauch ist Cross Compliance (CC) relevant. Den kommunalen Veterinärbehörden ist ein Leitfaden für die Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen von CC (Prüferleitfaden) zur Verfügung gestellt worden. Unter Hinweis auf Absatz 3 des Vorwortes wurden im Jahr 2011 insgesamt 9 Fälle, in den Jahren 2010 und 2009 je 11 Fälle, im Jahr 2008 insgesamt 6 Fälle und im Jahr 2007 insgesamt 15 Fälle als CC-relevant eingestuft

Gert Lindemann